

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Münzer Gruppe. Division BioDiesel.

I. Geltung

- (1) Für Bestellungen, allgemeine Aufträge und Lieferabrufe der Münzer Bioindustrie GmbH, der Münzer Paltental GmbH sowie sämtlicher weiterer Unternehmen der Münzer Gruppe, sofern diese ausdrücklich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweisen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die jeweils bestellende bzw. beauftragende Gesellschaft wird nachfolgend einheitlich als „Münzer“ bezeichnet.
Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten des Lieferanten gelten nur, wenn sie von Münzer ausdrücklich in Textform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen anerkannt werden. Die Ausführung einer Bestellung gilt als uneingeschränkte Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen durch eine Gesellschaft der Münzer Gruppe erklärt sich der Lieferant ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Einkaufsbedingungen auch für sämtliche zukünftigen Bestellungen, Lieferabrufe, Rahmenvereinbarungen und sonstigen Beschaffungsvorgänge mit eben dieser Gesellschaft sowie mit jeder anderen Gesellschaft der Münzer Gruppe gelten, die diese Einkaufsbedingungen künftig einmalig oder wiederholt in ihre Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einbezieht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen durch Angebotslegung, Auftragsbestätigung, Lieferung, Leistungserbringung oder sonstige Vertragsdurchführung an. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant auf eigene Bedingungen verweist, sofern Münzer diesen nicht schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Soweit in diesen Einkaufsbedingungen Schriftform, schriftliche Erklärung, schriftliche Bestätigung, schriftliche Mitteilung oder eine sonstige schriftliche Form vorgesehen ist, umfasst dies – soweit nicht zwingend gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist – auch Erklärungen per E-Mail, WhatsApp, SMS, elektronischem Kurznachrichtendienst oder sonstigem vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmittel, sofern der Inhalt dokumentiert werden kann und der Absender hinreichend erkennbar ist.

II. Angebote/Bestellungen

- (1) Durch Angebote dürfen Münzer keine Kosten entstehen.
- (2) Vom Lieferanten erstellte Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und gelten zumindest für die Dauer von zwei Wochen, außer es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant hat Münzer vor Angebotsabgabe ausdrücklich auf allfällige Annahmen, Einschränkungen, Mindestmengen, Preisgleitklauseln, Lieferbedingungen oder sonstige Vorbehalte hinzuweisen.

- (3) Bestellungen erhalten ihre Gültigkeit durch Schriftform im Sinne von Punkt I. (3). Sie müssen von den zuständigen oder nach den Umständen als zuständig anzusehenden Personen oder Abteilungen von Münzer abgegeben oder freigegeben werden. Abrufe lieferbereiter Bestände können durch die Operationsabteilung oder die Einkaufsabteilung schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Telefonische Abrufe sind zu dokumentieren.
- (4) Bestellungen sind schnellstmöglich, jedoch spätestens nach drei Werktagen schriftlich im Sinne von Punkt I. (3) durch den Lieferanten zu bestätigen, andernfalls ist Münzer berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, ohne dass Münzer Kosten in Rechnung gestellt werden. Eine eigenhändige Unterfertigung ist nicht erforderlich, sofern die Annahme eindeutig dokumentiert ist und der Absender hinreichend erkennbar ist.
Sollte eine Auftragsbestätigung eine Abweichung von der Bestellung aufweisen, so ist Münzer deutlich - unter Darstellung der Abweichung - darauf hinzuweisen. Münzer muss diesen Änderungen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Abweichende Auftragsbestätigungen gelten nicht als Annahme der Bestellung, sondern als neues Angebot des Lieferanten, das der ausdrücklichen Annahme durch Münzer bedarf. Das Schweigen von Münzer gilt nicht als Zustimmung.
- (5) Eine Weitergabe der Bestellung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Münzer gestattet; hierdurch entsteht kein Rechtsverhältnis zwischen Münzer und dem Sublieferanten. Der von Münzer beauftragte Lieferant bleibt Münzer gegenüber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich. Der Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Sublieferanten, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen beigezogenen Dritten wie für eigenes Verhalten.

III. Vertragsabschluss

- (1) Verträge kommen - ungeachtet von erstellten Angeboten - durch übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien zustande. Solche Willenserklärungen können schriftlich im Sinne von Punkt I. (3), insbesondere per E-Mail, WhatsApp, SMS, elektronischem Kurznachrichtendienst oder sonstigem vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmittel abgegeben werden und sind in dieser Form wirksam.
- (2) Eine von Münzer ausgestellte Einkaufsbestätigung, Bestellbestätigung, Business/Deal Summary, Rahmenbeschaffungsnummer oder sonstige Vertragsdokumentation dient, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, der Dokumentation des bereits zustande gekommenen Vertragsverhältnisses und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragsschluss. Dies gilt auch dann, wenn die Einkaufsbestätigung oder sonstige Vertragsdokumentation eine Unterschriftenzeile enthält oder von den Parteien unterzeichnet wird.
- (3) Übermittelt Münzer dem Lieferanten nach Vertragsabschluss eine Deal Summary, hat der Lieferant allfälligen Abweichungen von der getroffenen Vereinbarung unverzüglich, spätestens binnen zwei Geschäftsstunden ab Zugang, schriftlich zu widersprechen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Deal Summary als vom Lieferanten inhaltlich bestätigt und als vollständige und richtige Dokumentation des vereinbarten Vertragsinhalts. Geht die Deal Summary außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten zu, beginnt die Frist mit Beginn des nächsten Werktages.
- (4) Vertrags- und Preisänderungen, Änderungen von Spezifikationen oder Lieferbedingungen, mündliche oder telefonische Bestellungen sowie sämtliche Ergänzungen, Abänderungen, Abweichungen und sonstigen rechtserheblichen Erklärungen werden für Münzer erst verbindlich, wenn sie von Münzer schriftlich im Sinne von Punkt I. (3) bestätigt wurden.

IV. Lieferungen, Fristen, Verzug

- (1) Lieferungen erfolgen nach den INCOTERMS 2020 insbesondere nach den in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen wie FCA, CPT, CIF, CIP, DAP oder DDP, an die in der Bestellung angegebene Versand-/Lieferadresse. Maßgeblich ist jeweils die in der Bestellung ausdrücklich genannte Incoterms-Klausel. Fehlt eine solche Angabe, erfolgt die Lieferung frei Bestimmungsort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Liefertermine sind verbindliche Fixtermine. Wird ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Sollte die Ware nicht prompt (innerhalb von maximal fünf Werktagen) geliefert werden können, ist Münzer berechtigt, von der Bestellung ohne weitere Kosten zurückzutreten. Änderungen der Liefertermine gelten nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Münzer als vereinbart und genehmigt.
Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Tag maßgeblich, an dem die Ware am Bestimmungsort eingeht und von Münzer abgenommen wird.
Lieferverzögerungen sind Münzer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen. Teillieferungen oder Aliudlieferungen setzen den Lieferanten außerdem automatisch in Verzug, sofern sie nicht zuvor ausdrücklich von Münzer genehmigt wurden.
Münzer ist in diesem Fall berechtigt, nach eigener Wahl dem Lieferanten zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Die vereinbarten Fälligkeitstermine von Zahlungen verschieben sich bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung.
Um einem möglichen Nachteil entgegenzuwirken, ist Münzer berechtigt, teilweise oder zur Gänze bei einem anderen Lieferanten zu kaufen. Die entstandenen Mehrkosten (= Deckungskauf) werden unabhängig von anderen Strafzahlungen an den Lieferanten weiterverrechnet, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat oder sich nicht wirksam auf höhere Gewalt gemäß Punkt VII berufen kann.
- (3) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist Münzer berechtigt, nach Maßgabe von Punkt VII vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben nur insoweit aufrecht, als der Lieferant seine Mitteilungs-, Nachweis- oder Schadensminderungspflichten verletzt, sich zu Unrecht auf höhere Gewalt beruft oder die Verzögerung aus sonstigen Gründen zu vertreten hat.
- (4) Münzer ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zum vereinbarten Liefertermin/Abholtermin angeliefert/bereitgestellt werden, zu verweigern, zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten bei Dritten einzulagern. Branchenübliche Über-/Unterlieferungen von +/- 5 Prozent werden von Münzer akzeptiert. Bei größeren Abweichungen kann Münzer auf Nachlieferung, Rücknahme der Mehrmenge, Preisanpassung, Ersatzlieferung oder sonstige angemessene Abhilfe bestehen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, Münzer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, welche die vertragsgemäße Lieferung oder Leistung gefährden könnten. Diese Informationspflicht besteht unabhängig davon, ob die Ursache der Verzögerung in der Sphäre des Lieferanten liegt.

V. Anlieferungen

- (1) Warenlieferungen sind ausnahmslos während der angekündigten Zeiten möglich. Lieferungen außerhalb der angekündigten oder vereinbarten Zeiten dürfen von Münzer zurückgewiesen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zwischengelagert werden.
- (2) Es gilt als vereinbart, dass alle an Münzer gelieferten Waren mit den zuvor übermittelten Spezifikationen übereinstimmen. Spezifikationsänderungen werden Münzer unverzüglich schriftlich und spätestens drei Werktage vor der nächsten Lieferung übermittelt. Spezifikationsänderungen bedürfen vor Lieferung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Münzer. Ohne diese Zustimmung gilt die Lieferung als nicht vertragsgemäß. Sollte Münzer durch Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen ein Schaden entstehen, werden alle anfallenden Kosten dem Lieferanten weiterverrechnet. Ein weiterführender Schadenersatz ist hiervon ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung sämtliche erforderlichen Liefer-, Transport-, Qualitäts-, Sicherheits-, Nachhaltigkeits-, Gefahrgut- und sonstigen Begleitdokumente vollständig, richtig und prüffähig beigelegt oder rechtzeitig elektronisch übermittelt werden. Fehlende oder fehlerhafte Dokumente berechtigen Münzer zur Annahmeverweigerung, Zurückbehaltung der Zahlung oder Annahme unter Vorbehalt.
- (4) Soweit die Entladung durch den Lieferanten oder durch dessen Fahrer, Frachtführer, Beauftragte oder sonstige Erfüllungsgehilfen durchgeführt wird, erfolgt diese ausschließlich auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Münzer haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für daraus entstehende Schäden, Verluste, Verunreinigungen, Vermischungen oder Mengenabweichungen. Der Lieferant hält Münzer insoweit schad- und klaglos.

VI. Qualität

- (1) Wird die Ware nicht mit der vorab definierten bzw. üblichen Qualität geliefert, bringt dies - ebenso wie die Nichtlieferung - den Lieferanten in Verzug. Niedrigere Qualitäten können vom Einkauf unter Berücksichtigung einer möglichen Preissenkung genehmigt werden. Eine solche Genehmigung erfolgt ausschließlich im Einzelfall und begründet keinen Anspruch des Lieferanten auf künftige Annahme mangelhafter oder abweichender Ware.
- (2) **Qualitätssicherung**
Die angelieferte Ware wird repräsentativ (im Falle von Flüssigkeiten mit einem beschwerten Probenahmegefäß) beprobt, im betriebseigenen Labor analysiert und auf Einhaltung der vereinbarten Einkaufsspezifikation kontrolliert. Anlieferungen von Altspeisefett werden zusätzlich in Bodennähe des Tanks beprobt, um eventuell vorhandenes Wasser und/oder Schmutz zu erkennen. Wird bei der Analyse des Altspeisefetts ein erhöhter Wasser- und/oder Schmutzgehalt festgestellt, behält sich Münzer - je nach Anlagenverfügbarkeit - vor, eine verlässliche Bestimmung der Wasser- und/oder Schmutzgehalte nach Entladung mittels der betriebseigenen Fettaufbereitung durchzuführen. Sofern die Durchführung der Fettaufbereitung vorab mit dem Lieferanten vereinbart wurde, sind die dabei durch Münzer ermittelten Wasser- und/oder Schmutzgehalte für beide Parteien final und bindend. Dabei ist eine Gegenanalyse gemäß Punkt VI. (6) insoweit ausgeschlossen. Münzer behält sich das Recht vor, nicht spezifikationsgerechte Ware abzulehnen.
- (3) **REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)**
Der Lieferant sichert zu, dass der angebotene Stoff/das angebotene Gemisch, soweit und solange die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) auf ihn anwendbar ist, den jeweils anwendbaren Anforderungen von REACH entspricht. Dies umfasst insbesondere, dass sämtliche für das Herstellen, Importieren, Inverkehrbringen und die Lieferung des angebotenen Stoffes/Gemisches einschlägigen Registrierungs-, Zulassungs-, Beschränkungs- und Informationspflichten erfüllt sind. Soweit gesetzlich erforderlich, stellt der Lieferant Münzer ein aktuelles, den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.
- (4) Der Lieferant hat spätestens mit Lieferung alle für die Ware gesetzlich erforderlichen Dokumente bereitzustellen, insbesondere aktuelles Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt, Analysezertifikat, REACH-/CLP-relevante Informationen, Gefahrgutdokumente sowie sonstige behördlich oder vertraglich erforderliche Nachweise.
- (5) Die gelieferte Ware muss der vereinbarten Spezifikation, dem Sicherheitsdatenblatt, den Analysezertifikaten und allen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Münzer ist berechtigt, Proben zu ziehen und die Ware zu analysieren. Die von Münzer oder einem von Münzer beauftragten Labor ermittelten Analysewerte sind maßgeblich, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Im Fall eines fristgerechten und begründeten Widerspruchs des Lieferanten gilt Punkt VI. (6).
- (6) Bei begründeten Zweifeln an den Analyseergebnissen kann jede Partei binnen drei Werktagen ab Bekanntgabe der Analysewerte eine Gegenanalyse durch ein unabhängiges, akkreditiertes Labor verlangen. Bis zum Vorliegen des

Ergebnisses ist Münzer berechtigt, die Ware gesperrt zu lagern, zurückzuweisen, zurückzusenden oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.

Die Kosten der Gegenanalyse sowie sämtliche daraus und aus deren Durchführung entstehenden angemessenen Folge- und Nebenkosten, insbesondere Lager-, Stand-, Transport-, Umschlags- und sonstige Zusatzkosten, trägt die unterliegende Partei. Als unterliegende Partei gilt jene Partei, deren Analyseergebnis durch das Ergebnis der Gegenanalyse nicht bestätigt wird bzw. stärker von diesem abweicht.

Beide Parteien sind verpflichtet, bereits vor Veranlassung einer Gegenanalyse sowie während deren Durchführung alle nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die damit verbundenen Kosten und Schäden möglichst gering zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Abweichung zwischen den Analyseergebnissen lediglich geringfügig ist und die voraussichtlich durch die Gegenanalyse und deren Folgen entstehenden Gesamtkosten zur wirtschaftlichen Bedeutung der festgestellten Abweichung außer Verhältnis stehen würden. In diesem Fall haben die Parteien zunächst eine angemessene und wirtschaftlich vertretbare Lösung anzustreben, bevor eine Gegenanalyse veranlasst wird.

- (7) Münzer ist nicht verpflichtet, nicht vertragsgemäße Ware zu übernehmen, zu verarbeiten, zu verwerten oder zurückzusenden. Erfolgt eine Annahme oder Verarbeitung trotz Abweichung, geschieht dies ausschließlich unter Vorbehalt sämtlicher Rechte und Ansprüche von Münzer.

VII. Höhere Gewalt

Der Lieferant wird von seinen Pflichten befreit, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Im Rahmen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen versteht man unter höherer Gewalt Feuer, Hochwasser, Erdbeben oder andere unvorhersehbare sowie außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegende Ereignisse, wie Import- und Exportembargos, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terrorakte, Pandemien, Naturkatastrophen oder sonstige vergleichbare Ereignisse, wobei diese Umstände direkt die Pflichten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung beeinflussen müssen.

Die Verpflichtungen des Lieferanten sollen unterbrochen werden, solange das Ereignis der höheren Gewalt anhält. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt müssen Münzer unverzüglich, aber keinesfalls später als drei Tage nach deren Auftreten mitgeteilt werden. Kommt der Lieferant dieser Informationspflicht nicht nach, bleibt der Lieferant trotz der Umstände für die Nichtleistung gemäß dieser Vereinbarung haftbar. Der Eintritt und die Dauer der genannten Umstände müssen Münzer schlüssig nachgewiesen werden.

Münzer hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne Schadenersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu beenden, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die durch höhere Gewalt begründeten Umstände länger als vier Wochen andauern. Kann Münzer aufgrund höherer Gewalt Verpflichtungen aus einer Lieferung nicht erfüllen, gelten die Regelungen zur höheren Gewalt analog.

Der Lieferant hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu vermeiden, zu vermindern oder zu überwinden. Er hat Münzer regelmäßig über den Fortbestand, die voraussichtliche Dauer und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren.

Ein Ereignis höherer Gewalt liegt nicht vor bei Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, allgemeinen Beschaffungsschwierigkeiten, Preissteigerungen, Liquiditätsproblemen, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, Vertragsbruch durch vom Lieferanten beauftragte Dritte oder finanziellen Problemen des Lieferanten. Ausgeschlossen als Ereignis höherer Gewalt ist auch das Unvermögen, die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen einzuholen.

Streiks, Betriebsstörungen oder Lieferausfälle bei Sublieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen, für den Lieferanten unvorhersehbar und unvermeidbar waren und der Lieferant keine zumutbare Ersatzbeschaffung vornehmen oder alternative Leistungserbringung sicherstellen konnte.

VIII. Mängelansprüche/Haftung

- (1) Mängel werden dem Lieferanten schnellstmöglich und schriftlich gemeldet. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Verborgene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden an den Lieferanten herangetragen werden.
- (2) Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit der Ware. Auch die Entladung, Einlagerung, Verarbeitung, Weiterveräußerung oder Zahlung gilt nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen Mängeln, Qualitätsabweichungen, Dokumentationsmängeln oder sonstigen Vertragsverletzungen.
- (3) Dem Lieferanten kann das Recht zur einmaligen Nachbesserung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt werden. Nach neuerlichen Mängeln bzw. gescheiterter Beseitigung ist Münzer berechtigt, ohne weitere Vorankündigung den Vertrag zu lösen oder eine weitere Nachbesserung durch Dritte zu fordern. Alle entstehenden Kosten, insbesondere durch eine Ersatzvornahme oder Ersatzlieferung, trägt der Lieferant. Münzer ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine Nachbesserung einzuräumen, wenn dies aufgrund der Art des Mangels, der Dringlichkeit, behördlicher Vorgaben, drohender Produktionsunterbrechungen, Zertifizierungsrisiken oder sonstiger berechtigter Interessen von Münzer unzumutbar ist.
- (4) Mängelansprüche verjähren nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung. Bei Rechtsmängeln, arglistig verschwiegenen Mängeln sowie Ansprüchen aus behördlichen Verfahren, Nachhaltigkeitsverstößen, Umwelt- oder Produkthaftungsfällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern diese länger sind.
- (5) Entsteht Münzer oder den Abnehmern von Münzer durch Lieferungen/Leistungen ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz der nachweislichen und angemessenen Schäden und Kosten, auch bei leichter Fahrlässigkeit, verpflichtet. Dies gilt auch, wenn in der entsprechenden Warenspezifikation ein Gefahrenhinweis angeführt ist. Der Lieferant haftet auch in vollem Umfang für seine Erfüllungsgehilfen. Zu ersetzen sind insbesondere Produktionsausfälle, Mehrkosten, Deckungskäufe, Analyse-, Lager-, Transport-, Entsorgungs-, Rückruf-, Audit-, Behörden-, Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten sowie Schäden aus Kundenansprüchen, Zertifizierungsverlusten und Nachhaltigkeitsverstößen, soweit diese durch eine Pflichtverletzung des Lieferanten verursacht wurden.
- (6) Soweit auf den Vertrag anwendbar, ist der Lieferant verpflichtet, Münzer ein Nachhaltigkeitszertifikat sowie zusätzlich eine Nachhaltigkeitserklärung für jede Pflanzenöl- bzw. UCO-Lieferung und einen Nachhaltigkeitsnachweis für jede Biodiesellieferung zu übergeben.

Die Übergabe erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Lieferung oder – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 14 Tagen, aber spätestens 30 Tage nach Lieferung per E-Mail.

Sollte sich aus der Nichtübermittlung bzw. nicht rechtzeitigen Übermittlung des Nachhaltigkeitszertifikats ein Schaden ergeben, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Bis zur vollständigen, richtigen und prüffähigen Vorlage sämtlicher Nachhaltigkeitsnachweise ist Münzer berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten. Fehlende, verspätete, unrichtige oder nicht prüffähige Nachhaltigkeitsdokumente stellen einen wesentlichen Vertragsverstoß dar. Der Lieferant ersetzt Münzer sämtliche daraus entstehenden

Schäden und Nachteile, insbesondere Schäden aus Zertifizierungen, THG-/Nachhaltigkeitswerten, behördlichen Verfahren, Audits und Kundenansprüchen.

Der Lieferant hat Münzer unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung, Aberkennung oder sonstige Beeinträchtigung seines Zertifizierungsstatus sowie über alle Umstände zu informieren, die die Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit oder Zertifizierbarkeit der gelieferten Ware beeinträchtigen könnten.

- (7) Münzer trifft keine wie auch immer geartete Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen werden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (8) Der Lieferant stellt Münzer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit mangelhaften, nicht spezifikationsgerechten, rechtswidrigen, nicht nachhaltigkeitskonformen oder sonst vertragswidrigen Lieferungen oder Leistungen entstehen, soweit diese Ansprüche auf eine Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind.
- (9) Der Lieferant hat – soweit nach Art und Umfang der Lieferungen branchenüblich und angemessen - auf eigene Kosten eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit marktüblichen Deckungssummen zu unterhalten und Münzer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Das Bestehen einer Versicherung begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht.

IX. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnung hat gemäß dem Umsatzsteuergesetz folgende Mindestanforderungen aufzuweisen:

- ✓ Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmens
- ✓ Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung bzw. des Leistungsempfängers
- ✓ Ausstellungsdatum der Rechnung
- ✓ fortlaufende Rechnungsnummer
- ✓ UID-Nummer des liefernden/leistenden Unternehmens
- ✓ Menge und Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung
- ✓ Tag der Lieferung oder Leistung bzw. Leistungszeitraum
- ✓ Entgelt für die Lieferung oder Leistung
- ✓ Angabe des anzuwendenden Steuersatzes sowie im Bedarfsfall ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- ✓ den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag

Ebenfalls sind die Rahmenbeschaffungsnummer und die Bestellnummer auf der Rechnung anzuführen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, ist Münzer berechtigt, die Rechnung zur Korrektur zurückzuweisen.

- (2) Rechnungen sind getrennt von den Lieferungen per E-Mail an buchhaltung@muenzer.at zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der Ware oder der Erbringung der Leistung, samt vereinbarter Dokumentation. Als Rechnungsdatum gilt das Datum des Einlangens bei Münzer. Bei fehlerhaften, unvollständigen oder nicht prüffähigen Rechnungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit Zugang der korrigierten Rechnung.

- (3) Sollte nichts anderes vereinbart sein, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach vollständiger Lieferung der Ware und Übergabe der Begleitpapiere (u.a. Nachhaltigkeitszertifikat, Analysezertifikat). Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn die Lieferung vollständig und vertragsgemäß erfolgt ist und alle vertraglich, gesetzlich oder behördlich erforderlichen Dokumente vollständig, richtig und prüffähig bei Münzer eingelangt sind.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Münzer aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Lieferanten ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Münzer nicht berechtigt, Forderungen gegen Münzer an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (6) Münzer ist berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, solange Münzer Ansprüche gegen den Lieferanten wegen mangelhafter Lieferung, fehlender Dokumente, Nachhaltigkeitsverstößen, offenen Gutschriften, Gegenforderungen oder sonstigen Vertragsverletzungen zustehen.

X. Compliance

Der Lieferant erkennt den Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen von Münzer an und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung, abrufbar unter <https://muenzer.com/at-de/unternehmen/code-of-conduct>.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Umweltrecht, Abfallrecht, Arbeitnehmerschutz, Produktsicherheit, Transport- und Gefahrgutrecht, Anti-Korruption, Geldwäscheprävention, Sanktionen, Exportkontrolle, Menschenrechte, Lieferketten- und Nachhaltigkeitsvorgaben.

Der Lieferant hat Münzer unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen diese Verpflichtungen zu informieren, soweit diese Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung, die gelieferten Waren oder die Reputation, Zertifizierungen oder rechtlichen Pflichten von Münzer haben können.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder gegen wesentliche Compliance-, Nachhaltigkeits- oder gesetzliche Verpflichtungen berechtigen Münzer, betroffene Bestellungen auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu beenden. Weitergehende Ansprüche von Münzer bleiben unberührt.

XI. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Informationen von Münzer vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere Preise, Mengen, Spezifikationen, Rezepturen, Analysedaten, Lieferanten- und Kundenbeziehungen, technische, wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und betriebliche Informationen sowie Nachhaltigkeits-, Audit- und Zertifizierungsunterlagen.

Die vertraulichen Informationen dürfen nur zur Erfüllung der jeweiligen Bestellung verwendet und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Münzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder zur Vertragserfüllung an genehmigte Erfüllungsgehilfen erforderlich ist, sofern diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse von Münzer besteht; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie zeitlich unbeschränkt.

XII. Eigentum, Gefahr und Rücksendung

Eigentum und Gefahr gehen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder durch die vereinbarte Incoterms-Klausel anders geregelt, erst mit vertragsgemäßer Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort und Annahme durch Münzer über.

Die Annahme, Entladung, Probenahme oder Einlagerung gilt nicht als Anerkennung der Vertragsgemäßheit und berührt Mängelrechte von Münzer nicht.

Nicht vertragsgemäße Ware kann Münzer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen, zurücksenden, einlagern, verwerten oder – sofern erforderlich – entsorgen lassen. Weitergehende Ansprüche von Münzer bleiben unberührt.

XIII. Änderung dieser Bedingungen

Münzer behält sich vor, diese Einkaufsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Lieferanten schriftlich im Sinne von Punkt I. (3) mitgeteilt und gelten als angenommen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird Münzer in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist Münzer berechtigt, betroffene Dauerschuldverhältnisse und Rahmenvereinbarungen außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Kollisionsnormen und das UN-Kaufrecht.
- (2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort der Lieferung/Leistung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere auch Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Auflösung, Rückabwicklung oder Unwirksamkeit des Vertrags ist Wien. Münzer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

XVI. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags bedürfen der Schriftform im Sinne von Punkt I. (3), sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und einer individuellen schriftlichen Vereinbarung geht die individuelle Vereinbarung vor.

Stand: September 2026